

Bezug: Überprüfungen der Zuverlässigkeit von Personen gem. § 130 Abs. 9 GewO

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen!

Die seit Anfang 2014 von den Wiener Polizeikommissariaten zentral zur Landespolizeidirektion Wien, Büro Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten, Ref. B1.4 Rechtsmittelverfahrensentscheidungen und Staatsbürgerschaftserhebungen, verlagerten Überprüfungen der Zuverlässigkeit von Arbeitnehmern im Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe) haben dort zu einem erheblichen Arbeitsaufwand geführt. Das führt dazu, dass es bei der Bearbeitung teilweise zu Verzögerungen kommt, die auch durch oftmals unrichtige bzw. nicht eindeutige Datenübermittlungen verursacht werden.

Um den diesbezüglich an die Standesvertretung herangetragenen Beschwerden nachzukommen, wurden Gespräche mit den Verantwortlichen in der Landespolizeidirektion Wien geführt.

Im Ergebnis sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Klarstellung, dass Sicherheitsgewerbetreibende nur Personen melden dürfen, die für Tätigkeiten gem. § 129 Abs. 1 bzw. 4 GewO herangezogen werden (d.h. z.B. kein internes Personal so dieses nicht mit dem Unternehmenszweck in Berührung kommt, Reinigungspersonal etc.)
- Personen, die bereits zuverlässigkeitsüberprüft wurden und seither aufrecht durchgehend beschäftigt sind, sind nicht mehr zu melden (keine wiederkehrenden Meldungen von bestehendem Personal)
- Daten der zu meldenden bzw. anzuzeigenden Personen sind vor der Meldung sorgfältig auf Richtigkeit zu prüfen, damit die Überprüfung durch die Sicherheitsbehörde rascher möglich ist. Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte der Familienname grundsätzlich in BLOCKSCHRIFT geschrieben werden. Und es soll nach Möglichkeit das Excel-Formular der LPD-W verwendet werden.
- Von Personen, die gem. § 130 Abs. 9 GewO der zuständigen Behörde gemeldet bzw. angezeigt werden, ist vorab die Vorlage einer Strafregisterbescheinigung ein zu fordern, zumal dies die einzige Möglichkeit darstellt, dass der Gewerbetreibende bis zur allfälligen behördlichen Mitteilung gem. § 130 Abs. 10 GewO seiner Pflicht zur Verwendung zuverlässiger Arbeitnehmer gem. § 130 Abs. 8 GewO nachkommen kann.

Auf die Wichtigkeit der Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften sei bei dieser Gelegenheit ausdrücklich hingewiesen. Die Verletzung der Bestimmungen gem. § 130 Abs. 9 GewO 1994 (GRNov 2002, 6. GewONov 2010, 3. GewONov 2012) ist mit Geldstrafe bis zu EUR 2.180,- bedroht und kann in bestimmten Fällen sogar zum Entzug der Gewerbeberechtigung führen. Dies insbesondere dann, wenn Arbeitnehmer trotz negativer Beurteilung beschäftigt werden.

Die Beachtung der o.a. Grundsätze liegt im vitalen Interesse der Sicherheitsgewerbe-treibenden, um gewährleisten zu können, dass die Sicherheitsbehörde Zuverlässigkeit-überprüfungen künftig effizienter und rascher abwickeln kann.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen das Büro der Fachgruppe bzw. die Berufsgruppen-vertretung zur Verfügung.

Heidi Blaschek e.h.
Fachgruppenobfrau

Mag. Robert Goliasch
Berufsgruppensprecher Sicherheitsgewerbe

Mag. Ulrike Hackl
Fachgruppengeschäftsführerin

Wien, März 2025